INFORMATION

Stellungnahme zum 2. Beteiligungsverfahren der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg

Auf seiner Sitzung am 13.05.2019 hat der Amtsausschuss Lützow-Lübstorf dazu folgenden Beschluss gefasst.

Der Amtsausschuss beschließt, im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zum RREP WM folgende Stellungnahme abzugeben:
Mit großer Enttäuschung müssen wir feststellen, dass unsere Hinweise kaum beachtet wurden, sondern im Gegenteil, Verschlimmerungen vorgenommen wurden.
Nach über 20 Jahren hoher Subventionen ist diese Technologie der Windkraft noch immer nicht konkurrenzfähig. Jedes neue Windrad wird also weitere Subventionen benötigen und Strom für die Bürger verteuern. Eine ausreichende Stromspeichertechnologie ist weiterhin nicht in Sicht und somit eine Grundversorgung mit Windstrom illusorisch. Das angeführte Argument des Klimaschutzes durch Windstrom zieht also nicht wirklich. Wolle man Klimaschutze wirklich, wäre der Bau von Radwegen, Verlagerung der Büroarbeit in Heimbüros mit schnellem Internet, Gaskraftwerke mit durch Erdwärme vorgewärmten Speisewasser und vieles andere deutlich sinnvoller, als mit überhöhten Strompreisen die Taschen der Windradhersteller und Landbesitzer auf Kosten der Allgemeinheit zu füllen.

Die Gemeinden des Amtes sind durch die Eignungsgebiete (WEG) bzw. bedingten Eignungsgebiete 9/18, 10/18, 11/18, 12/18 und 48/18 direkt oder indirekt betroffen. Da die Auswirkungen der WEG gemeindeübergreifend sind, erfolgt eine Betrachtung unabhängig der Gemeindegrenzen.
Bereits in den bisher abgegebenen Stellungnahmen wurde darauf hingewiesen, dass auch die Ableitung des Stroms eine raumordnerische Problematik darstellt und im Zusammenhang in diesem Kapitel mit bearbeitet werden muss. Der Netzbestand genügt qualitativ und quantitativ nicht den durch den Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlichen Bedingungen. Das durch den Planungsverband erarbeitete Energiekonzept (2012) ist zwischenzeitlich veraltet. Die dort zum Teil sehr konkreten Aussagen zum Ausbau im Übertragungs- und Verteilnetz bleiben im vorliegenden Teilplan Energie unbetrachtet. Es bleibt deshalb bei unserer Auffassung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien nur in dem Maße erfolgen sollte, wie Aufnahme und Transportkapazitäten vorhanden sind. Der Ausbau sollte auf den Bedarf in MV begrenzt werden, sofern die Ableitung ungeklärt und unbehandelt bleibt.
Die bereits vorhandenen Kapazitäten gewährleisten die Sicherstellung der Energieversorgung in MV. Die Ausweisungen, die hier erfolgen, schaffen Überkapazitäten, die nicht selbst verbraucht werden, so dass der PS 1 ins leere geht. Insbesondere die Sozialverträglichkeit ist zu bezweifeln.
Zu den Erneuerbaren Energien gehören außer Windenergie auch Solar, Wasser, Geothermie und Biomasse. Das Ziel Klimaschutz durch eine Energiewende zu erreichen erfordert einen Energiemix. Den genannten Bereichen außer Wind wird im Teilplanenergie zu wenig Raum gegeben. Diese Bereiche bedürfen einer ausführlicheren Betrachtung. Der Teilplan 6.5 des RREP konzentriert sich fast ausschließlich auf den Bereich der Windkraft. Das kann nicht die Lösung sein, das dieser Ausbau zu Lasten der Einwohner in MV erfolgt.
Die sogenannte regionale Wertschöpfung findet nicht statt, sondern die „Wertschöpfung vor Ort" wurde zu einer „Abschöpfung" der Einwohner in MV. Die regionale Wertschöpfung

findet vor Ort faktisch nicht statt, sondern eine Gewinnabschöpfung durch externe Konsortien. Die Kosten der EEG-Umlage werden durch die Energiekonzerne auf die Bürger abgewälzt. In MV werden bundesweit die höchsten Netzentgelte und Stromkosten gezahlt. Die Begründung basiert auf Zahlen und Untersuchungen aus dem Jahr 2010. Diese Ergebnisse hätten evaluiert werden müssen und dann einfließen sollen. Bereits zu dem Zeitpunkt wurde festgestellt, dass bei einem kompletten Ausbau der Kapazitäten eine 6-fache Überdeckung des produzierten Stroms vorliegen wird. Defizite gibt es eindeutig bei der Wärmeproduktion. Insofern mangelt es dem Teilplan an der Auseinandersetzung mit dieser Problematik. Hier sind Lösungen aufzuzeigen, insbesondere zur Ablösung fossiler Brennstoffe. Biogas hat sich auf Grund des Transporterfordernisses häufig als nicht rentabel herausgestellt. Lösungen wären hier durch aus auch für die Gemeinden interessant, um den anfallenden Grünschnitt sinnvoll zu verarbeiten.
Das Ziel der Raumordnung, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird unterlaufen. Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in MV vom 22.05.2012 „Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen" entspricht nicht mehr den gegenwärtigen technischen Ausbaumöglichkeiten der Windenergieanlagen. Durch die willkürliche Reduzierung der Mindestgröße der Eignungsgebiete wird der Grundsatz der

Konzentrationsflächenplanung torpediert. Gleiches gilt für die willkürliche Reduzierung der Mindestabstände zwischen den WEG. Auf Grund der Höhe der Anlagen sind in einem WEG mit der Mindestgröße aus dem zum Teil dann noch Flächen auf Grund bestimmter individueller Abstände entfallen nur 3 Anlagen möglich. Das führt zu einer Verspargelung der Landschaft. Sinnvoll ist die Rückkehr zu der alten Mindestgröße von 70 ha und 5 km Abstand zwischen den WEG. Die bereits ausgewiesenen Eignungsgebiete sind auf eine effektive Auslastung zu überprüfen. Dieses muss vorrangig vor der Beplanung/Ausweisung neuer WEG erfolgen, da die Akzeptanz der Bevölkerung für die Erweiterung eines vorhandenen Standortes eher gegeben ist, als neue Standorte in kürzerer Entfernung zusätzlich auszuweisen. Weiterhin wäre zu prüfen, inwieweit Einzelgehöfte im Außenbereich entschädigt werden können, die durch das Abstandskriterium ein WEG eingrenzen, damit aber ein vorhandenes WEG erweitert werden kann, dass als Neuausweisung an anderer Stelle entfällt.
Die Gemeinden haben in der Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren umfangreich zu den naturräumlichen Kriterien Stellung genommen. Insbesondere zum Eignungsraum 9/18 wurde auf die Biotopvernetzung zwischen Funkenkuhle, Neuendorfer Moor und Radegastquelle hingewiesen, ebenso auf die hier lebenden bedrohten Tierarten. Nach Auffassung der Gemeinden fand dieses keine Berücksichtigung. Die Gemeinde verweist hier nochmals auf die bereits erfolgten Hinweise.
Aus Sicht der Gemeinden reicht die Berücksichtigung des Rotmilans über sog. Dichtezentren nicht aus. Nach Auffassung der Gemeinden ist hier eine Kartierung des Landes erforderlich. Das gilt auch für die in den Kriterien enthaltenen Großvogelarten. Es kann nicht sein, dass diese Problematik auf die Gemeinden abgewälzt wird.
Das Gebiet 11/18 wird begrenzt durch die Wohnbebauung in Renzow (westlich), Groß Welzin (östlich) und Perlin OT Perliner Bauern (südlich). Hier sollten ursprünglich 1000 m Abstand bemessen werden, wobei zum OT Perliner Bauern nur 700 m geplant sind. Das bezieht sich auf das nächste bewohnte Haus im Groß Welziner Weg mit 9 Einwohnern in 3 Generationen. Diese Abstände wurden verringert.
Der Abstand der Wohnbebauung von nur 700 m zu den Windkraftanlagen wird von der Gemeinde Perlin nicht akzeptiert, da es hier keinerlei Bezug auf die Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen gibt.

Bei Realisierung der Bebauung von Gebiet 11/18 mit Windenergieanlagen wird Renzow von Gebiet 10/18 und 11/18, Groß Welzin von Gebiet 11/18, 12/18 und dem bestehenden Gebiet Klein Welzin umfasst. Das nördliche Perlin mit dem OT Perliner Bauern, dem Zeltplatz, der Finnhüttensiedlung und der Badestelle wird von den Gebieten 11/18 und 12/18 umfasst. Für alle Einwohner und Erholungssuchende ist es nicht akzeptabel die Schall- und Schattenemissionen von gleich 2 Windenergiegebieten in unmittelbarer Nachbarschaft ertragen zu müssen.

Am Nordufer des Dümmer Sees befindet sich ein Zeltplatz und eine Finnhüttensiedlung, die in der Saison ca. 400 Menschen Unterkunft und Erholung bieten. Der Abstand zu den geplanten Gebieten 11/18 und 12/18 beläuft sich auf ca. 1100 m. Die Badestelle am Nordufer des Dümmer Sees ist für Familien der ganzen Region Anziehungspunkt an den Sommertagen. Die Eignungsgebiete 11/18 und 12/18 würden diese im weiten Umkreis einzigartige Erholungsmöglichkeit stark negativ beeinflussen. Es ist zu befürchten, dass sich der Zeltplatz dann nicht mehr wirtschaftlich betreiben lässt und die Finnhüttensiedlung mit 87 Erholungsobjekten zu veröden droht.
Nördlich des Dümmer Sees wurden seit vielen Jahren ständig mindestens 2 Brutpaare des Roten Milan gesichtet, wobei die Lage des Horstes unklar ist. Desweitern wurde der Rote Milan auch zwischen Groß und Klein Welzin und zwischen Klein Welzin und Lützow gesichtet. Der Dümmer See ist Landschaftsschutzgebiet mit Vogelruhezonen.
Zu beachten ist weiterhin, dass der Norden des Dümmer Sees in der Vogelzugzeit großen Schwärmen von Kranichen, Graugänsen, Enten und auch Gruppen von Schwänen Zwischenlande- und Futterplätze bietet. Die Gebiete 11/18 und 12/18 könnten verheerende Folgen für die im Landeanflug befindlichen Großvögel haben. Bevor die Windenergieeignungsflächen 11/18 und 12/18 bestätigt werden können, ist eine genaue ornithologische Untersuchung bezüglich der bestehenden Vogelruhezonen, Rastgebieten im Vogelzug und Horsten des Roten Milan notwendig, zumal es auch Sichtungen des Seeadlers im Bereich des Dümmer Sees gegeben hat.
Im Rahmen der Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren (Anlage 3 der Stellungnahme) wurde auf das Umzingelungskriterium hingewiesen. Durch uns wurde festgestellt, dass die Überprüfung nicht für die Orte erfolgt ist. Die Kriterien des Gutachtens zur Umzingelung mit den Freihalteräumen wurden nicht geprüft. Der Schwerpunkt/Ortsmittelpunkt (rechnerisch und baulich) wurde nicht richtig festgestellt. Damit ergeben sich andere Abgrenzungen für die Eignungsgebiete. Das trifft für die Ortslagen Klein Welzin und für Lützow zu. (Anlage)
Die Abgrenzung der WEG ist diesbezüglich zu überprüfen.
Durch die Gemeinden wurden für die WEG 11/18 und 12/18 raumordnerische Untersuchungen und naturschutzfachliche Bewertungen in Auftrag gegeben. Diese finden Sie in der Anlage und sind Bestandteil der Stellungnahme. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die eigenen Kriterien des Planungsverbandes nicht ausreichend angewendet wurden. Das WEG 12/18 ergibt zwei Teilflächen (13,19 ha und 27,48 ha) die jeweils unter 35 ha groß sind und damit nicht auszuweisen wären. Eine Straße als Verbindung, die das Gebiet nichtunterbrechen würde ist nicht vorhanden. Weiterhin liegt dieses Gebiet im Bereich eines Ausschlussgebietes für Großvögel (LUNG) Im WEG 12/18 ergibt sich ebenfalls eine Unterschreitung der Mindestgröße bei Anwendung der einzuhaltenden Abstandskriterien.
Die Gutachten werden als Anlage der Stellungnahme beigefügt und sind Bestandteil der Stellungnahme.
Weitere abweichende Ergebnisse haben die Erarbeitung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Gottesgabe ergeben. Der Entwurf befindet sich im Beteiligungsverfahren. Die Unterlagen werden ebenfalls der Stellungnahme als Anlage beigefügt.

Die Gemeinden sind nach wie vor der Auffassung, dass die geschützten Bau- und Bodendenkmale zu berücksichtigen sind. Hier wird nochmals auf Schloss und Parkanlage Lützow und Badow verwiesen, für die erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die denkmalpflegerisch festgestellten Sichtachsen zu erwarten sind.
Der PS 10 – planerische Öffnungsklausel wurde angeblich in den Entwurf des RREP mit aufgenommen, um den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, dass sie mit Hilfe der Flächennutzungsplanung eine über den Bestandsschutz hinausgehende Nutzung der Altgebiete bauplanerisch sichern können. Als Rechtsgrundlage dafür wird der § 6 Abs.1 ROG angeführt, nach dem eine Ausnahme von den Zielen der Raumordnung ermöglicht werden kann.
Der Einführung der planerischen Öffnungsklausel stehen folgende Fakten entgegen:
Ziel der Teilfortschreibung des RREP WM Kapitel 6.5 Energie ist eine geordnete Raumentwicklung. Von diesem Grundgedanken hat sich auch die Verbandsversammlung (VV) leiten lassen, indem sie auf ihrer 50. Sitzung entschied, dass
„die bestehenden Eignungsgebiete aufgrund der regionalen Kriterien zu überprüfen sind."
(Änderungsantrag zur Beschlussvorlage VV -2/15 von 9 Verbandsvertretern eingebracht)
Das bedeutet, dass alle Windeignungsgebiete, sowohl die neu zu beschließenden als auch die bestehenden (Altgebiete) nach demselben raumordnerischen Prinzip behandelt werden müssen, wodurch eine Gleichbehandlung aller Beteiligten erfolgt. Dieser Änderungsantrag wurde mit einer deutlichen Mehrheit beschlossen und war somit die Grundlage des weiteren Handelns.
Mit der Einführung der Öffnungsklausel wurden teilweise die beschlossenen Kriterien zur Festlegung der Eignungsgebiete ausgehebelt, insbesondere das Abstandskriterium zur Wohnbebauung.
Die Einführung der planerischen Öffnungsklausel soll für die Altgebiete aus dem RREP WM 2011 gelten, welche zwischenzeitlich durch das OVG-Urteil MV vom 31.01.2017 (Az.: 3 L 144/11) inzident für unwirksam erklärt wurde. Nicht in diesen Geltungsbereich fallen die Gebiete, die bereits vor dem Jahr 2011 bebaut wurden und im RREP 2011 nicht als Eignungsgebiet festgelegt wurden. Damit würde aus unserer Sicht ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept unterlaufen werden und die so oft gepriesene Rechtssicherheit der Planung wäre in Gefahr.
Nicht zuletzt muss man sich auch die Frage stellen, ob auf der Ebene der Raumordnung eine derartige pauschale Öffnungsklausel mit den Ansprüchen einer Konzentrationsflächenplanung vereinbar ist. (vgl. Dossier zur 1. Beteiligung zur Teilfortschreibung des RREP WM, Anlage 6 der Beratungsunterlagen zur 56.VV).
Wegen der o.a. Argumente und der im 1. Beteiligungsverfahren vorgetragenen Bedenken wurde durch den Vorstand die Bildung einer „Ad hoc AG planerische Öffnungsklausel" beschlossen. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertretern verschiedener Ministerien, Mitarbeitern der Landkreise sowie der Ämter aus der Praxis und einem Vertreter aus den Städte- und Gemeindetag zusammen, die die Argumente des Für und Wider der planerischen Öffnungsklausel prüften. Im Ergebnis wurde dem Vorstand empfohlen, auf den PS 10 zu verzichten.
Folgerichtig ist in der Synopse zur 1. Änderung des Textentwurfs zur Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie folgendes zu finden:
„Die planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung wird gestrichen, um

- *die Rechts-und Planungssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes zu gewährleisten,*
- *dem Anspruch einer Konzentrationsflächenplanung gerecht zu werden und*
- *das Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren,*
- *dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Siedlungsabstände Rechnung zu tragen sowie*

- *mögliche Entschädigungsansprüche an die Gemeinden aufgrund von §§ 39 ff. BauGB abzuwehren. (siehe dazu Dossier „Kapitel 6.5 Programmsätze und Begründung" sowie Festlegung 4/VS 123/2016 der Vorstandssitzung vom 23.11.2016)".*

Damit hat sich der Vorstand der Empfehlung der Ad hoc AG angeschlossen und der Verbandsversammlung empfohlen, den PS 10 – planerische Öffnungsklausel – zu streichen.
Die 56. VV entschied sich aufgrund eines Antrages der Stadt Parchim, die Streichung der planerischen Öffnungsklausel zurückzustellen und rechtlich prüfen zu lassen, welche Auswirkung diese Streichung für Gemeinden hat, die bereits die Errichtung von Windenergieanlagen in einem B-Plan ausgewiesen haben (siehe Protokoll der 56. VV, Anlage 9).
Die rechtliche Prüfung erfolgte durch das Rechtsanwaltsbüro GÖRG, welches die Situation bei Aufnahme und Nichtaufnahme der planerischen Öffnungsklausel in der Teilfortschreibung untersuchte.
Bezogen auf den Initiator dieser rechtlichen Prüfung, der Stadt Parchim, wurde folgendes ausgesagt:
„Wird keine planerische Öffnungsklausel aufgenommen und wird die bislang mit dem Entwurf des RREP WM verfolgte Planung wirksam–erfolgt in Parchim also keine Übernahme von Altgebieten –, so muss die Stadt Parchim ihre Bauleitplanung an die höherrangige Planung anpassen. Die Sondergebiete Windenergienutzung des Bebauungsplans Nr.44 – Parchim Ost –müssen teils erweitert, teils beschränkt werden, sodass die Übereinstimmung mit dem Windeignungsgebiet nach dem RREP WM erreicht wird. Soweit bisherige Flächen gestrichen werden, sind Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde denkbar.
Sie** [die Gemeinde] **kann grundsätzlich Ersatz vom Land verlangen, sofern sie selbst auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wird."
Dieses Ergebnis lässt keinen zwingenden Grund erkennen, dass betreffs der Situation in Parchim die planerische Öffnungsklausel beibehalten werden muss. Schon gar nicht, dass sie auch für weitere 31 Altgebiete zur Anwendung kommen muss.
Trotz dieses Ergebnisses wurde von dem beauftragten Büro, offensichtlich auf Wunsch des Auftraggebers empfohlen, die planerische Öffnungsklausel beizubehalten.
Allein auf diese Empfehlung hin, die üblicherweise keine direkte Lösung eines Problems aufzeigt, sondern nur den ersten Schritt in die Richtung eines gewünschten Ergebnisses ist, wurden alle o.g. Argumente, die die Streichung der planerischen Öffnungsklausel rechtfertigten, verworfen. Somit sollte diese Empfehlung mit die Grundlage für eine rechtssichere Planung bilden.
Als ein Argument der Beibehaltung der planerischen Öffnungsklausel wird eine *„weitere Chance einer Einflussnahme der Gemeinden genannt, die ihre Selbstverwaltung in der kommunalen Planungshoheit deutlich stärkt."*
Erstaunlich ist, dass man jetzt den Gemeinden die Aufgabe und Verantwortung übertragen will, die man im Zusammenhang mit der Einführung der Länderöffnungsklausel für Mecklenburg-Vorpommern, wo auch die Gemeinden mit Hilfe der Bauleitplanung darüber hätten entscheiden können, ob sie es zulassen, dass in ihrem Gemeindegebiet von der höhenbezogenen Abstandsregelung (10-H) abgewichen werden kann, immer wieder als sehr problematisch zurückgewiesen hat. In der öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Volksinitiative „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie" vor dem Wirtschaftsausschuss äußerte sich der Vertreter der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V., Herr Arp Fittschen, folgendermaßen:
„Letztlich werde der „Schwarze Peter" für die Entscheidung, ob in dem nicht privilegierten Bereich Anlagen errichtet werden dürfen, auf die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker

abgewälzt."
Diese Auffassung wurde auch vom Vorsitzenden des Planungsverbandes indirekt unterstützt. Ähnlich äußerte sich auch der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung auf der 49. Landtagssitzung am 21.11.2018 im Zusammenhang mit dem Antrag der AfD, den durch das Land Brandenburg in den Bundesrat eingebrachten Antrag auf Streichung der Privilegierung für die Windenergie im BauGB zu unterstützen. Dieser Antrag wurde durch die Regierungskoalition abgelehnt u.a. mit der Begründung, dass durch den Wegfall der Privilegierung die Gemeinden einen erhöhten Druck von den Investoren hätten und sie damit völlig überfordert wären, weil gerade mit der Planung hohe rechtliche Anforderungen, die durch die Rechtsprechung gegeben sind, erfüllt werden müssen. Diese Aussage wiederholte er in seiner Rede mehrfach.
Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass nach Aussage der Politiker die Gemeinden mit einer planerischen Öffnungsklausel bei der Einführung einer 10 H Regelung überfordert würden.
Ebenso würde es nach Aussage unseres Ministers, Herrn Pegel, sowie auch von Vertretern anderer Parteien aussehen, wenn die Gemeinden ihr im BauGB festgeschriebenes Planungsrecht, also nach Aufhebung des Privilegierungstatbestandes für die Windenergie, wieder im vollen Umfang ausüben könnten.
Nicht überfordert wären die Gemeinden nach Ansicht der Politiker jedoch, bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Zusammenhang mit der Regionalplanung, wo sie die Möglichkeit bekommen sollen, mit Hilfe der gemeindlichen Bauleitplanung ein Repowering in einem sogenannten „Altgebiet" zuzulassen, u.a. durch die Nichtbeachtung der regionalen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten.
Hierzu hat selbst das mit der rechtlichen Prüfung beauftragte Büro GÖRG festgestellt, dass *„Gegenüber Anwohnern im Umfeld von neuen Eignungsgebieten und solchen im Umfeld von Altgebieten sich zwar mit Blick auf den Mindestabstand zu Windenergieanlagen eine Ungleichbehandlung ergeben kann."*
(vgl. „Prüfung des rechtssicheren Umgangs mit gemeindlichen Planungen und der Eröffnung von kommunalen Gestaltungsspielräumen im Rahmen der Teilfortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) Kapitel 6.5 Energie"
GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten MBB, 25. Oktober 2017)
Etwas anders wird diese Situation in einigen anderen Planungsverbänden Mecklenburg-Vorpommerns gesehen. So ist in dem derzeit aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung der Planungsregion Rostock kein Programmsatz bezüglich einer planerischen Öffnungsklausel zu finden.
Der RPV Mecklenburger Seenplatte hat sich entschlossen, die planerische Öffnungsklausel für die 3. Beteiligungsstufe wieder zu streichen. Dazu wird wie folgt argumentiert:
„Der im Entwurf für die 2. Beteiligungsstufe enthaltene Grundsatz über die Ausnahmeregelung (Öffnungsklausel für einzelne Altgebiete) wird aus planungsrechtlichen Gründen gestrichen. Bei den meisten Altgebieten stehen öffentliche Belange einer bauplanungsrechtlichen Zustimmung entgegen. Insofern würde die „planerische Öffnungsklausel" zu Erwartungen führen, die bauplanungsrechtlich in den meisten Fällen ins Leere laufen. Der allgemeine Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG, gebietet nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Mit dem im Entwurf für die zweite

Beteiligung enthaltenen Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel" wird den Gemeinden aus planerisch abwägenden Entscheidungen des Plangebers nicht für alle Altflächen die Möglichkeit des Repowering eröffnet. Dies bedeutet eine Ungleichbehandlung einzelner Eigentümer und Betreiber von Windenergieanlagen und somit eine Verletzung des Gleichheitssatzes. Zudem ist die willkürliche Aufzählung einzelner Altgebiete planungsrechtlich unzulässig. Deshalb wird der Grundsatz zur „planerischen Öffnungsklausel" aus dem Entwurf gestrichen." (vgl. Abwägungsdokumentation der zweiten Beteiligungsstufe)"

Dieser Argumentation kann man sich im vollen Umfang anschließen.

Das erfolgte bisher im RPV WM leider nicht. Hier wird eher stolz verkündet, dass bei der Anwendung der planerischen Öffnungsklausel im Maximalfall, d.h. wenn alle Gemeinden von dieser Möglichkeit im vollen Umfang Gebrauch machen, bis zu 2500 ha Fläche der Windenergie zusätzlich zugänglich sind bzw. verbleiben (vgl. Begründung zum PS 10, letzter Absatz).

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass auch schon das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 24. Januar 2008, Az.: 4 CN 2.07, RN 11 sich wie folgt geäußert hat:

„Der Planungsträger ist zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung nicht gehalten, der Windenergie „bestmöglich" Rechnung zu tragen."

Es ist also nicht Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes, mit seiner Planung das maximale Profitstreben der Investoren zu fördern. Genau diese Förderung scheint aber Grundlage der Planung des RPV WM zu sein. Hier findet die Planung nicht nach überwiegend sachlichen und fachlichen Aspekten statt, sondern allein nach dem politischen Willen der Landesregierung, umgesetzt durch das Energieministerium mit Hilfe des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, welches gleichzeitig als Geschäftsstelle des RPV WM fungiert.

Aufgrund der Abwägung aller hier vorgetragenen Argumente fordern wir den Programmsatz 10 ersatzlos zu streichen, da das auch nicht gegen die gerichtliche Forderung, der Windenergie substanziellen Raum zu schaffen, verstoßen würde.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlagen zum Beschluss:
Umzingelung Ortslagen Lützow, Klein Welzin/Gottesgabe Ortsteile
Die Gutachten und Unterlagen zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Gottesgabe können im Amt eingesehen werden.

Frau Brincker